

Investitionsrichtlinie der MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG (MFT)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie beschreibt den inhaltlichen Rahmen der von der MFT zu treffenden Investitionsentscheidungen in Beteiligungen und dient der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Beteiligungsnehmern.

Mit MFT werden keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt. Weder die privaten Investoren von MFT, noch MFT selber bzw. die Managementgesellschaft oder ihre Zielunternehmen erlangen durch sie aus staatlichen Mitteln einen Vorteil, der den Wettbewerb verfälscht oder ihn zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Keine Beihilfe an Investoren

Auf Ebene der Investoren liegt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19/4 vom 22.01.2014) keine Beihilfe vor, da die öffentlichen und privaten Investoren zu pari-passu-Bedingungen in die MFT investieren. Dabei tragen sie gleich hohe Verlustrisiken und verfügen über gleich hohe Gewinnchancen, treffen ihre Entscheidungen über die Investitionstransaktionen simultan und sind hierbei in ihrer Interessenlage von den Zielunternehmen unabhängig. Die Teilhabe der privaten Investoren mit mindestens 50 % am Zeichnungskapital der MFT ist von echter wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne der oben genannten Leitlinien.

Keine Beihilfe an MFT oder bm|t als Managementgesellschaft

Auch die MFT selber und ihre Managementgesellschaft, die bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh („bm|t“), erhalten nach den Regelungen der Risikofinanzierungsleitlinien keine Beihilfen, da sowohl die Fondsstrukturen, als auch die Vergütung der bm|t marktüblich sind, und weder die MFT, noch die bm|t sonstige Vorteile aus staatlichen Mitteln erlangen.

Keine Beihilfe an Zielunternehmen

Die maßgebliche Beteiligung privater Investoren an MFT schließt eine originäre Beihilfengewährung an Zielunternehmen durch den Fonds aus. Mangels Vorliegen einer Beihilfe auf Ebene der Investoren, die in die MFT investieren, des Beteiligungsfonds oder der Managementgesellschaft kann MFT auch keine Beihilfen an die Zielunternehmen weiterleiten, so dass über eine Beteiligung des MFT-Fonds keine Beihilfe an Zielunternehmen vermittelt werden kann. Sind private Investoren, die zu pari-passu-Bedingungen in die MFT investieren, in Einzelfällen aus rechtlichen Gründen gehindert, an einer Investition in ein Zielunternehmen teilzunehmen, kann die Beihilfefreiheit gegenüber Zielunternehmen auch durch pari-passu-Investitionen anderer privater Investoren auf Transaktionsebene gewährleistet werden.

2. Beteiligungsnehmer und Verwendungszweck

Zielgruppen sind Großunternehmen oder etablierte kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere in den Sektoren Engineering & Automation, Medizintechnik, Mikro- & Optoelektronik, Software / IT, Werkstoffe und Energie, die einen Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, etwa in Form der Erschließung ausländischer Märkte oder eine Nachfolgeregelung im Rahmen eines MBO oder MBI anstreben. Die Zielunternehmen lassen ein überdurchschnittliches Wachstum erwarten.

Die Einstufung von kleinen und mittleren Unternehmen orientiert sich am Maßstab der Definition des IfM Bonn¹ mit den Kriterien von bis zu 499 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR. Bis zu max. 50 % des gezeichneten Kapitals der MFT I dürfen in große Unternehmen investiert werden.

Die Zielunternehmen erfüllen kumulativ folgende Kriterien:

- Sie bestehen seit mindestens 5 Jahren.
- Sie zeigen in den letzten drei Jahren vor der Investition der MFT eine positive Umsatzentwicklung, wobei spätestens im letzten der drei Jahre mindestens 2 Mio. EUR erzielt wurden: eine positive Umsatzentwicklung liegt vor, wenn der Umsatz im letzten Jahr den Umsatz des ersten Jahres der Vergleichsperiode übersteigt.
- Sie besitzen in den letzten drei Jahren vor der Investition der MFT eine positive EBITDA- oder EBIT-Entwicklung, wobei zumindest im letzten Jahr ein positives EBIT erreicht wurde; eine positive EBITDA- oder EBIT-Entwicklung liegt vor, wenn das EBITDA bzw. EBIT im letzten Jahr das EBITDA oder EBIT im ersten Jahr der Vergleichsperiode übersteigt.
- Sie verfügen über ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial.

Unabhängig davon scheidet ein Investment an einem Unternehmen aus, wenn Anzeichen erkennbar werden, die gegen die Einstufung des Unternehmens als am Markt etabliert sprechen. Hierzu zählen insbesondere erhebliche Zweifel an der gegebenen aussichtsreichen Marktposition des Unternehmens, der zukünftigen positiven Umsatzentwicklung oder der Umsetzbarkeit der Expansionsstrategie.

Die Zielunternehmen sind körperschaftlich organisiert. Mindestens 75% des gezeichneten Zeichnungskapitals der MFT müssen in Unternehmen mit einem Thüringen-Bezug investiert sein; bis zu 25% können auch außerhalb Thüringens in Portfolio-Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ohne Thüringen-Bezug investiert werden. Der Thüringen-Bezug ist gegeben, wenn das Zielunternehmen entweder seinen Sitz im Freistaat Thüringen hat oder im Freistaat Thüringen eine Betriebsstätte unterhält oder dort eine Tochtergesellschaft hat und jeweils nach pflichtgemäßer Beurteilung des Investitionsausschusses der MFT bei Eingehung der Beteiligung ein positiver Effekt für Thüringen verbunden ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Eingehen einer Beteiligung.

3. Form und Umfang der Beteiligungen

MFT kann bis zum Ende der Anlageperiode Beteiligungen in Form von offenen und stillen Beteiligungen eingehen.

Des Weiteren sind Darlehen an Unternehmen, an denen MFT bereits beteiligt ist, mit einer für Investitionen in Eigenkapital vergleichbaren Rendite und sonstigem Eigenkapitalbezug, wie z.B. Wandlungsrechten in Eigenkapitalanteile, möglich.

MFT darf in ein einzelnes Zielunternehmen nicht mehr als 5 Mio. EUR investieren.

3.1 Offene Beteiligungen

Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung oder solche, die Nachschusspflichten begründen, kommen nicht in Betracht.

¹ Zur Definition der MFT-Zielunternehmen wird auf die Begriffserklärung von „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) zurückgegriffen. Siehe zur Begriffserklärung S. 14 des Dokuments unter: http://www.ifm-bonn.org/uploads/tx_ifmstudies/IfM-Materialien-157_2003.pdf. Bezüglich der Berechnung der Schwellenwerte gelten Art. 3 bis 6 der KMU-Definition der Europäischen Kommission gem. Anhang I zur Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

MFT ist grundsätzlich entsprechend ihrer Einlage an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens beteiligt.

Die Laufzeit der Beteiligung darf den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zeitpunkt der Beendigung der MFT, also spätestens den 20.11.2025, nicht überschreiten.

Die Beendigung der Beteiligung erfolgt zu Marktbedingungen.

3.2 Stille Beteiligungen

Stille Beteiligungen unter einem Einlagebetrag in Höhe von Euro 300.000 werden nicht eingegangen.

Die Laufzeit der stillen Beteiligung darf den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zeitpunkt der Beendigung der MFT, also den 20.11.2025 nicht überschreiten.

3.3 Darlehen

Unternehmen, an denen MFT beteiligt ist, können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen Wandlungsrechte in Eigenkapitalanteile vorsehen.

4. Verfahren

Über die Investitionen der MFT entscheidet ein nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Mittelstands-Fonds GmbH & Co. KG errichteter Investitionsausschuss nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und zwingendem Gesetzesrecht.

Der Investitionsausschuss entscheidet über folgende Maßnahmen (Investitionen)

- das Eingehen von Beteiligungen
- die Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen
- die Veräußerungen von Beteiligungen, soweit hierdurch Verluste realisiert werden.

Er übt das nach Ziffer 2 dieser Investitionsgrundsätze zu beachtende pflichtgemäße Ermessen aus.

Über die einzelnen Investitionen wird unter kommerziellen Gesichtspunkten auf der Grundlage eines Investment Proposals, das den Business-Plan und die Ergebnisse einer durchgeführten Due Diligence berücksichtigt, entschieden.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf avisiert. Hier kommen insbesondere in Frage: der Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer (buy-back), der Verkauf an einen industriellen Investor (trade sale), der Verkauf an einen Finanzinvestor (secondary purchase) und der Verkauf der Anteile bei der ersten Einführung des Unternehmens an der Börse (going public).

Sollte die Nachfrage nach Beteiligungskapital der Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG das noch freie Finanzierungsvolumen bis zum Ende des Investitionszeitraumes übersteigen, hat eine Auswahl der Investitionen unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erwägungen zu erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Investitionsgrundsätze bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investoren.